

Details Umfrage Safe Harbor

Noch ein langer Weg bis zum „sicheren Hafen“ – aber die Richtung stimmt!

LfDI wertet Auskunftersuchen zu Safe Harbor

an 122 der größten Unternehmen in Rheinland-Pfalz aus

Am 6. Oktober 2015 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Safe Harbor-Entscheidung der EU-Kommission für unwirksam. Der LfDI Rheinland-Pfalz nahm dies zum Anlass, sich unmittelbar an die rheinland-pfälzischen Unternehmen zu wenden, auf die Problemlage hinzuweisen, seine Unterstützung anzubieten und im Rahmen von mehr als 120 Auskunftsverfahren die größten Unternehmen zu den Grundlagen von Datentransfers in die USA zu befragen. Der LfDI wollte wissen, auf welcher Rechtsgrundlage Unternehmen in Rheinland-Pfalz personenbezogene Daten in die USA übermittelt haben (Safe Harbor/sog. Standardvertragsklauseln/ verbindliche Unternehmensrichtlinien BCR), wie sie auf das EuGH-Urteil reagiert haben und ob sie sich dabei von ihrem betrieblichen Datenschutzbeauftragten haben unterstützen lassen.

Am 15.12. endete die Antwortfrist für die Unternehmen, jetzt stellt der LfDI die Ergebnisse und erste Schlussfolgerungen daraus vor:

Von den 122 in die Umfrage einbezogenen Unternehmen unterfallen 111 der Aufsicht des LfDI (die Differenz beruht auf Verlagerungen des Unternehmenssitzes, Übernahme durch ausländische Firmen, Geschäftsaufgabe u.ä.). Von diesen haben 105 dem LfDI fristgemäß eine Rückmeldung gegeben, was einer Rücklaufquote von 95 % entspricht.

82 Unternehmen machten schriftliche Angaben, 19 setzten sich telefonisch mit dem LfDI in Verbindung und gaben Auskünfte, bei 4 Unternehmen informierte sich der LfDI vor Ort und führte intensive Prüfgespräche.

56 Unternehmen waren in der Lage, die Fragen des LfDI vollständig, plausibel und fristgerecht zu beantworten. Viele dieser Unternehmen schilderten darüber hinaus ihre Datenschutzstrategie und gaben praktische Hinweise zu möglichen Alternativen zu Safe Harbor.

16 Unternehmen sahen sich zu einer ordnungsgemäßen Beantwortung des Auskunftersuchens nicht in der Lage und mussten um Fristverlängerung bis in den Januar bitten. 17 Unternehmen machten zwar Angaben, die sich jedoch als widersprüchlich erwiesen. Am häufigsten trat der Widerspruch auf, dass zunächst Datenübermittlungen in die USA pauschal verneint wurden, im Anschluss daran aber doch Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA eingeräumt wurden. Weitere 16 Unternehmen gaben an, aufgrund eines „angemessenen Datenschutzniveaus“ in den USA bzw. bei Ihren US-Partnerfirmen weiterhin Daten exportieren zu dürfen.

Hieraus zieht der LfDI folgende Schlussfolgerungen:

- Der LfDI bedankt sich bei den Unternehmen für die hervorragende Rücklaufquote von 95 %; sie zeigt, dass die Unternehmen für die Aufsichtsbehörde erreichbar und ihr gegenüber dialog- und auskunftsbereit sind und dass die Thematik „Datentransfers in die USA“ von ihnen als relevant erkannt wird.
- Zahlreiche Unternehmen scheuen sich auch nicht, unmittelbar mit dem LfDI in Kontakt zu treten, sie suchen das Gespräch und geben dem LfDI so die Möglichkeit, seiner Beratungsaufgabe nachzukommen.
- 53 % der Unternehmen konnten die Fragen des LfDI vollständig, plausibel und fristgerecht beantworten. Das ist grundsätzlich positiv zu bewerten, zumal der LfDI keine Anhaltspunkte dafür hat, dass ihm unzutreffende Angaben gemacht wurden. Für einige Unternehmen zahlen sich jetzt die vorausschauende Positionierung in Sachen Datenschutz, etwa „No Cloud Policies“, „on premises“-Nutzungen oder die Bevorzugung von europäischen Dienstleistern mit hohem Datenschutzstandard aus. Allerdings wiesen auch zahlreiche dieser Unternehmen auf bestehende Rechtsunsicherheit bzw. weiteren Beratungsbedarf hin.
- Gerade weil nach dem Ende von Safe Harbor die Zukunft des Datenaustauschs mit den USA weiter intensiv beraten werden muss, ist der LfDI für die zahlreichen praktischen Hinweise zu Alternativen zu Safe Harbor dankbar. Unternehmen sind häufig findig und innovativ bei der Problemlösung, der LfDI wird diese Ansätze intensiv prüfen und ab Januar praxisgerechte Handlungsalternativen

zu Safe Harbor vorstellen.

– 47 % der Unternehmen offenbarten allerdings erhebliche, teils gravierende Defizite im Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden, Geschäftspartnern und Beschäftigten:

- 15 % der angeschriebenen Unternehmen waren nicht in der Lage, die 10 einfachen Fragen, die stichwortartig mit Ja/Nein beantwortet werden konnten, binnen der gesetzten Monatsfrist vollständig zu beantworten. Das ist aus Sicht der LfDI nicht hinnehmbar. Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle muss jederzeit fähig sein, den Umgang mit den eigenen personenbezogenen Daten, Datenflüsse und deren Rechtsgrundlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen und zu erklären. Die jetzt gestellten Fragen lagen spätestens seit dem 6. Oktober 2015 auf dem Tisch, vor dem unbedachten Vertrauen auf Safe Harbor warnen die Aufsichtsbehörden bereits seit 2010, verstärkt seit den Snowden-Veröffentlichungen 2013. Verspätete Auskünfte deuten nicht nur darauf hin, dass Unternehmen keinen Überblick über ihre Datenbestände haben und sich bislang nicht ausreichend Gedanken zum korrekten Umgang mit den ihnen anvertrauten Daten gemacht haben, sondern stellen auch eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG) – die zu ahnden der LfDI allerdings im Vorfeld bereits ausgeschlossen hat, um seinen vorrangigen Beratungsansatz zu betonen.

- 17 % der Unternehmen geben zwar an, keine Datentransfers in die USA vorzunehmen, setzen sich dann jedoch selbst in Widerspruch zu dieser Aussage: Diesen Unternehmen ist offensichtlich nicht klar, dass bei der Nutzung von Cloud-Diensten, von Google Analytics, Microsoft Office 365 oder Facebook regelmäßig personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden – sei es beim Nutzen der Programme, bei Backups, Fernwartungen oder Updates - und dass sie hierfür verantwortlich sind. Genauso wie für den Einsatz von US-Dienstleistern bei Lohnabrechnungen, Reiseabwicklungen für Beschäftigte oder 24/7-Dienste. Teilweise deuten die Angaben auf eine grundsätzliche Unkenntnis des Begriffs „personenbezogenes Datum“ hin, teilweise meinen Unternehmen, „Alltags-Daten“ wie Namen, Adressen oder Telefonnummern seien nicht schutzwürdig. Dies verletzt die Grundrechte der betroffenen Kunden, Vertragspartner und Mitarbeiter und kann

nicht toleriert werden. Hier sieht sich der LfDI noch vor ganz erheblicher weiterer Aufklärungsarbeit.

Wenn weitere 15 % der Unternehmen von einem „angemessenen Datenschutzniveau“ in den USA bzw. bei Ihren US-Partnerfirmen ausgehen, so setzen sie sich in Widerspruch zu den Feststellungen der EU-Kommission und des EuGH. Die EU-Kommission hatte ihre Safe Harbor-Entscheidung ja gerade deshalb getroffen, um trotz des unangemessenen Datenschutzniveaus in den USA weiterhin Datentransfers möglich zu machen. Und der EuGH geht in seiner Entscheidung von einer solchen problematischen Lage in den USA aus, die sich insbesondere aus dem unverhältnismäßigen und pauschalen Zugriff staatlicher US-Stellen wie der NSA auf Kommunikationsdaten ergibt. Deswegen kann auch bei einzelnen US-Partnerfirmen momentan nicht von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen werden, weil sich diese Stellen gegen staatliche Zugriffe von US-Behörden nicht wirksam schützen können. Pauschale und nicht belegte Mutmaßungen über „angemessene Datenschutzniveaus“ von Drittstaaten wird der LfDI im Rahmen seiner Kontrollen nach dem Januar 2016 nicht akzeptieren.

Insgesamt also ein sehr „durchwachsendes“ Ergebnis der Auskunftsverfahren, das noch erhebliche Anstrengungen der Unternehmen und der Aufsichtsbehörde erfordert. Der LfDI sieht noch ganz erheblichen **Aufklärungsbedarf** bei den Unternehmen, dem er in den kommenden Wochen durch Einzelberatungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Verbänden und Kammern nachkommen wird. Im Januar 2016 wird sich insbesondere weiter klären, ob es ein Nachfolgeabkommen zu Safe Harbor geben wird und ob der Einsatz von Standardvertragsklauseln eine sinnvolle Alternative darstellt. Der LfDI wird die verantwortlichen Stellen weiter auf **Alternativen** zu Datenverarbeitungen in den USA hinweisen, also auf Dienstleister, die Datenverarbeitungen ausschließlich innerhalb der EU oder in Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau vornehmen.

Der Weg zum „sicheren Hafen“ für personenbezogene Daten ist also noch lang – aber der Kurs wird vom LfDI Rheinland-Pfalz gehalten!